

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

Allgemeines Wohngebiet

„Mitterhart II“

Deckblatt Nr. 3

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden wie folgt geändert:

2.3 Einfriedungen:

2.3.3 Die Randausbildung zwischen öffentlichem Straßenraum und den Baugrundstücken erfolgt durch die Gemeinde mit Leistensteinen oder Pflasterrandzeilen.

2.3.4 Das Errichten von Zäunen seitlich von Stützmauern ist nicht zulässig. Die Zäune sind auf den Stützmauern anzubringen.

2.4 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

2.4.1 Private Aufschüttungen und Abgrabungen zur Gartengestaltung (Gelände-modellierungen) sind bis zu einer Höhe von max. 1 m ab derzeitigem Gelände zulässig.

2.4.2 Die Ausbildung von Stützmauern als Naturstein-Trockenmauern oder Beton-Stützmauern bis zu einer Höhe von 1 m (gemessen ab Urgelände) ist zulässig. Aufschüttungen sind an beiden Seiten zulässig.

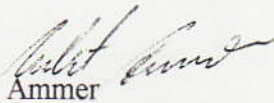
Begründung:

Durch die Änderung ergeben sich für die Bauherren erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten der Einfriedungen. Höhenunterschiede zu angrenzenden Grundstücken können durch Aufschüttungen ausgeglichen werden.

Durch die Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt somit als vereinfachte Änderung nach § 13 Baugesetzbuch.

Rain, den 17.09.2001


Ammer
Erster Bürgermeister